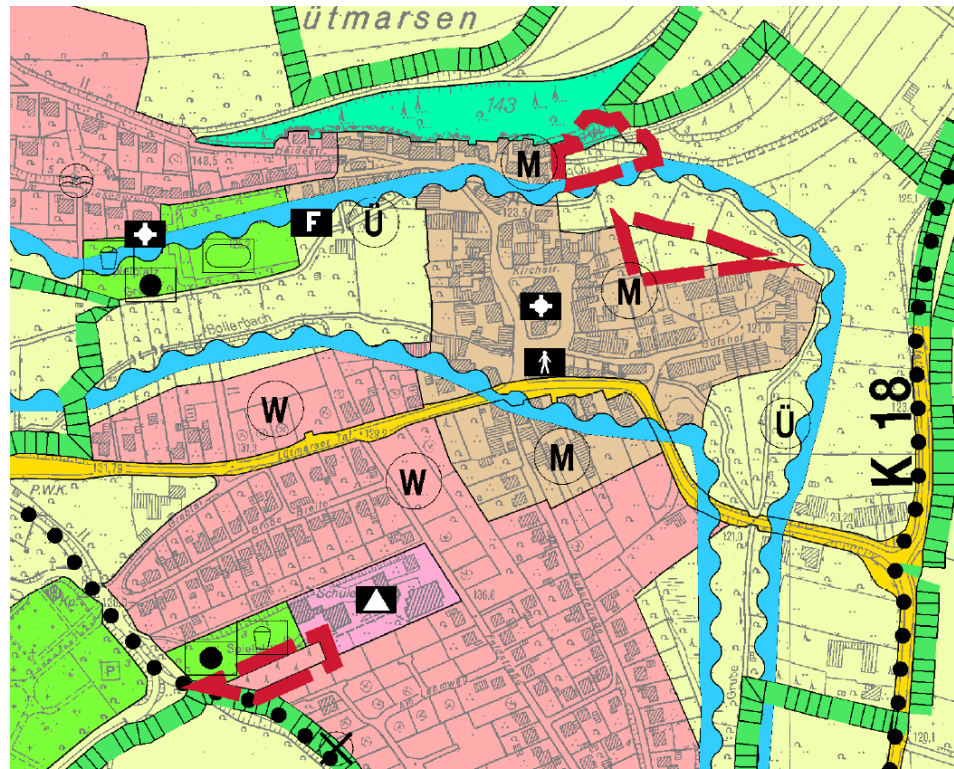


**STADT HÖXTER**

**Begründung**

Flächennutzungsplan der Stadt Höxter  
14. Änderung im Bereich der Ortschaft Lütmarsen



**Verfahrensstand**

Feststellungsbeschluss vom 23.06.2016

**Inhalt**

<b>A</b>	<b>Planungsgegenstand</b>	<b>2</b>
1	Anlass der Planaufstellung	2
2	Städtebauliche Situation	2
3	Planungsbindungen	3
3.1	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	3
3.2	Landschaftsplan	3
4	Umweltschutz	3
4.1	Umweltprüfung/Umweltbericht	3
4.2	Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung	3
4.3	Artenschutz	3
4.4	Schutzgebiete und Schutzobjekte	4
	Landschafts- und Naturschutz	4
	Überschwemmungsgebiete	4
	Denkmalschutz	4
5	Verbindliche Bauleitplanung	4
<b>B</b>	<b>Wesentliche Auswirkungen der Planung</b>	<b>5</b>
<b>C</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>6</b>
<b>D</b>	<b>Verfahren</b>	<b>10</b>
<b>E</b>	<b>Anhang</b>	<b>12</b>

## **A Planungsgegenstand**

### **1 Anlass der Planaufstellung**

Zur Erweiterung des Wohngebietes südwestlich der Feldstraße in der Ortschaft Lütmarsen ist vorgesehen, den Bebauungsplan Nr. 10/6 „Wohngebiet südwestlich der Feldstraße“ (rechtsverbindlich seit dem 7.6.1989) zu ergänzen.

Die Ergänzung erstreckt sich auf eine 2.000 m<sup>2</sup> große Fläche am südwestlichen Ortsrand, die im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) liegt und die im Flächennutzungsplan (FNP) als Grünfläche bzw. als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt ist. Um den Bebauungsplan entsprechend zu ergänzen, ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan zu ändern und für den Ergänzungsbereich eine Wohnbaufläche darzustellen.

Im Gegenzug sollen in der Gemarkung Lütmarsen zwei Flächen zu einer Größe von insgesamt etwa 4.500 m<sup>2</sup>, die im Flächennutzungsplan als Gemischte Bauflächen dargestellt sind, künftig als Flächen für die Landwirtschaft bzw. Wald dargestellt werden; beide Flächen liegen im Außenbereich nach § 35 BauGB:

- Fläche 1:  
nordöstlicher Ortsrand (Heidestraße)  
Größe der Fläche: 1.900 m<sup>2</sup>  
  
bisherige FNP-Darstellung:  
Gemischte Baufläche (Nutzung: Wald, Gehölz, Garten)  
  
beabsichtigte FNP-Darstellung:  
Wald bzw. Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche 2:  
östlicher Ortsrand (nördlich der Straße „Gutshof“)  
Größe der Fläche: 2.400 m<sup>2</sup>  
  
bisherige FNP-Darstellung:  
Gemischte Baufläche (Nutzung: Weide)  
  
beabsichtigte FNP-Darstellung:  
Fläche für die Landwirtschaft

### **2 Städtebauliche Situation**

Die Ergänzungsfläche wird östlich und südlich von Bebauung begrenzt. Nördlich grenzt eine Öffentliche Grünfläche (Spielplatz) in einer Tiefe von 40 m an, darauf folgt Wohnbebauung. Westlich bildet der Radweg R 1 die Grenze zum Übergang in die freie Landschaft. Insgesamt stellt sich die Ergänzung als teilweise Auffüllung eines von Bebauung und Verkehrsflächen umgebenen Bereiches dar.

Die Grünfläche (Spielplatz) wird in der dargestellten Größe nicht benötigt<sup>1</sup> und auch die Gemeinbedarfsfläche kann reduziert werden. Derzeit wird die Ergänzungsfläche nicht genutzt; zuletzt befand sich dort eine kleine Weihnachtsbaumkultur.

---

<sup>1</sup> Stadt Höxter: Spielflächenkonzept (2012)

Die für eine Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft bzw. Wald vorgesehenen unbebauten derzeitigen Gemischten Bauflächen liegen am Übergang des bebauten Bereiches zur freien Landschaft. Die Fläche am nordöstlichen Ortsrand (Heidestraße) grenzt lediglich westlich an vorhandene Wohnbebauung, während die Fläche am östlichen Ortsrand (nördlich der Straße „Gutshof“) südlich und westlich von Bebauung begrenzt wird.

### **3 Planungsbindungen**

#### **3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Im Regionalplan sind alle der in Kap. A 1 genannten Flächen als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.<sup>2</sup>

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 13.8.2015 die landesplanerische Anpassung der 14. FNP-Änderung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung erklärt.

#### **3.2 Landschaftsplan**

Die Änderungsbereiche liegen nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes.

### **4 Umweltschutz**

#### **4.1 Umweltprüfung/Umweltbericht**

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Diese Auswirkungen sind in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist dieser als Kap. C beigelegt.

#### **4.2 Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung**

Das Erfordernis des naturschutzrechtlichen Ausgleichs für die geplante Wohnbebauung wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10/6, 1. Änderung und Ergänzung behandelt. Ein Ausgleichserfordernis ist für diesen Bebauungsplan der Innenentwicklung nicht gegeben.

#### **4.3 Artenschutz**

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag hat ergeben, dass für die potenziell vorkommenden streng oder besonders geschützten Arten keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.<sup>3</sup> (siehe Anhang)

---

<sup>2</sup> Regionalplan Detmold – Oberbereich Paderborn - Kreise Paderborn und Höxter vom 7.1.2008; zuletzt geändert am 25.6.2013

<sup>3</sup> Umweltinstitut Höxter: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Höxter (11/2015)

#### 4.4 Schutzgebiete und Schutzobjekte

##### Landschafts- und Naturschutz

Keiner der Änderungsbereiche liegt in einem Schutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet), jedoch verlaufen die Grenzen von Landschaftsschutzgebieten in ihrer Nähe.

Ergänzung Wohnbaufläche:

- Landschaftsschutzgebiet: südwestlich unmittelbar angrenzend

Fläche 1 (Heidestraße):

- Landschaftsschutzgebiet: nordöstlich unmittelbar angrenzend

Fläche 2: (nördlich der Straße „Gutshof“):

- Landschaftsschutzgebiet: nördlich in 140 m Entfernung

Negative Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf die Schutzgebiete sind nicht erkennbar.

##### Überschwemmungsgebiete

Die Fläche 2 nördlich der Straße „Gutshof“ liegt vollständig im Überschwemmungsgebiet der Grube.<sup>4</sup> Die Änderung der Darstellung einer Gemischten Baufläche in Fläche für die Landwirtschaft ist mit den Zielen des Hochwasserschutzes vereinbar.

##### Denkmalschutz

Der Gutshof (Gutshof 3, 6 und 7) ist als Baudenkmal eingetragen. Die Fläche 2 nördlich der Straße „Gutshof“ grenzt unmittelbar an das Baudenkmal Gutshof 6 und 7. Die Änderung der Darstellung einer Gemischten Baufläche in Fläche für die Landwirtschaft ist mit den Zielen des Denkmalschutzes vereinbar.

#### 5 Verbindliche Bauleitplanung

Für die mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgte Ergänzung der Wohnbaufläche südwestlich der ehem. Förderschule soll auf der Ebene der verbindlichen Bebauungsplanung ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Diesem Planungsziel entsprechend wird parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Bebauungsplan Nr. 10/6<sup>5</sup> durch Erweiterung des dort festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes ergänzt<sup>6</sup>.

---

<sup>4</sup> Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Grube im Kreis Höxter vom 22.8.2011

<sup>5</sup> Bebauungsplan Nr. 10/6  
„Wohngebiet südwestlich der Feldstraße, südöstlich der Schule `Am Heiligenberg´ und nordöstlich des Rad- und Wanderweges (Lehmweg)“, rechtsverbindlich seit dem 7.6.1989

<sup>6</sup> 1. Änderung und Ergänzung  
des Bebauungsplan Nr. 10/6  
„Wohngebiet südwestlich der Feldstraße, südöstlich der Schule `Am Heiligenberg´ und nordöstlich des Rad- und Wanderweges (Lehmweg)“,

**B Wesentliche Auswirkungen der Planung****Nachteilige Auswirkungen**

Nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar.

**Bodenordnung**

Durch die Planung werden keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich.

**Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen**

Durch die Planung werden keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen.

**Technische Infrastruktur**

Änderungen der technischen Infrastruktur sind mit der Planung nicht verbunden.

**Verkehr**

Die Planung hat keine nennenswerten Auswirkungen auf den Verkehr.

**Umwelt**

Die Auswirkungen auf die Umwelt sind im Umweltbericht dargestellt (siehe Kap. C). Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt konnten nicht festgestellt werden.

**Haushalts- und Finanzplanung**

Die Planung hat keine Auswirkung auf die Haushalts- und Finanzplanung.

## **C Umweltbericht**

### **1 Vorbemerkung**

Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Ergänzend wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet.<sup>7</sup> Dieser ist der Begründung als Anlage beigefügt.

Entsprechend der Anlage 1 zu §§ 2 Abs. 4, 2 a und 4 c BauGB wird Folgendes dargelegt:

### **2 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Wesentlicher Anlass der Planänderung ist es, die Wohnbaufläche südwestlich der ehemaligen Förderschule um etwa 2.000 m<sup>2</sup> zu ergänzen. Im Gegenzug sollen zwei Flächen von insgesamt 4.500 m<sup>2</sup>, die derzeit als Gemischte Bauflächen im Flächennutzungsplan dargestellt sind, künftig als Flächen für die Landwirtschaft bzw. Wald dargestellt werden.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Vorhaben vorbereitet, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltprüfung bzw. eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durchzuführen wäre.

### **3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes**

Es bestehen keine unmittelbaren Vorgaben für das Plangebiet durch Fachgesetze und Fachpläne.

Stadteigene Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes für die Bauleitplanung bestehen nicht.

### **4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Das Areal der Erweiterung der Wohnbaufläche liegt südwestlich der ehem. Förderschule. Dieser Bereich wurde zuletzt als Weihnachtsbaumkultur genutzt. Zwischenzeitlich sind die verbliebenen Bäume fast vollständig gefällt worden.

Die beiden anderen Flächen liegen am nordöstlichen Ortsrand (Heidestraße) bzw. am östlichen Ortsrand (nördlich der Straße „Gutshof“) und werden als Wald bzw. Gartenfläche genutzt. Für diese Flächen wird auf eine Betrachtung der Umweltbelange verzichtet, weil sich durch die Flächennutzungsplanänderung für diese Flächen keine Änderungen gegenüber ihrem heutigen Zustand ergeben.

---

<sup>7</sup> Umweltinstitut Höxter: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Höxter (11/2015)



#### 4.1 Bestandsbeschreibung

Schutzgut	derzeitiger Umweltzustand
Mensch	Es handelt sich um eine anthropogen vorbelastete Fläche (zuletzt als Weihnachtsbaumkultur genutzt). Das Plangebiet hat keine Naherholungsfunktion.
Tiere und Pflanzen	Es sind keine Biotoptypen von mittlerer bis hoher Wertigkeit vorhanden, ebenso fehlen Vegetationsbestände mit hohem Wert für die Avifauna. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag hat ergeben, dass im Gebiet keine europäisch geschützten Arten vorkommen.
Naturraum und Landschaft	Unmittelbar südwestlich grenzt ein ehemaliger Hohlweg (Radweg R 1) mit üppigem Baum- und Strauchbewuchs an. Westlich davon beginnt ein Landschaftsschutzgebiet. Vorherrschend sind hier intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen. Nordwestlich liegt der Friedhof Höxter-Lütmarsen. Nördlich befindet sich eine als Bolzplatz genutzte Grünfläche, östlich und südlich grenzt Bebauung an.
Gewässer/Grundwasser	Das Plangebiet liegt nicht in einem Grundwasserschutzgebiet. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.
Boden	Altlasten im Plangebiet sind nicht bekannt. Der Boden ist nicht versiegelt und aufgrund der extensiven Vornutzung kaum verdichtet.
Luft/Klima	Es handelt sich um einen lufthygienisch wenig belasteten Bereich am Übergang zur freien Landschaft.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Südwestlich grenzt ein historischer Hohlweg an (Radweg R 1). Bodendenkmale und Baudenkmale sind nicht bekannt.
Wechselwirkungen	Negative Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind ein Mangel an faunistisch und floristisch bedeutsamen Habitaten.

#### 4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

##### Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planänderung („Nullvariante“)

Die bisherige Nutzung als Weihnachtsbaumkultur ist im Vorgriff auf die Änderung des Flächennutzungsplanes aufgegeben worden. Im Falle der Nichtdurchführung der Planänderung würde das Plangebiet erneut als Weihnachtsbaumkultur genutzt.

##### Entwicklung bei Durchführung der Planänderung

Im Folgenden werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planänderung beschrieben und bewertet.

Auswirkungen auf den Umweltzustand während des Baus der Vorhaben bzw. während der Umsetzung der Planung sind zu vernachlässigen, da die Bau-phase zeitlich beschränkt ist.

<b>Schutzgut</b>	<b>Umweltzustand nach Durchführung der Planung</b>
Mensch	Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine Auswirkungen bzw. führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch. Die geringfügige Erweiterung der Siedlung führt zu keiner nennenswerten Erhöhung des Verkehrs bzw. verkehrlicher Lärmimmissionen.
Tiere und Pflanzen	Die Änderung des Flächennutzungsplanes führt nicht zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen. Der Änderungsbereich hat aufgrund seiner Größe und der hier vorherrschenden Strukturarmut eine geringe Bedeutung für Tiere und Pflanzen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag hat ergeben, dass keine Gefahr des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG besteht. <sup>8</sup>
Naturraum und Landschaft	Die Änderung des Flächennutzungsplanes führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Naturraum und Landschaft. Der Änderungsbereich wird an zwei Seiten von Bebauung begrenzt und erstreckt sich auf eine Fläche von nur etwa 2.000 m <sup>2</sup> Größe. Nördlich grenzt ein Spiel- und Bolzplatz an, während westlich eine Abschirmung zur freien Landschaft durch Gehölze gegeben ist. Im Rahmen der Bebauungsplanung sollte durch Pflanzfestsetzungen eine Durchgrünung der Erweiterungsfläche sichergestellt werden. Landschaftsraumtypische Tier- und Pflanzenarten werden durch die Änderungsplanung nicht erheblich beeinträchtigt.
Boden	Durch Bebauung und Versiegelung kommt es zu einem bereichsweisen Totalverlust natürlicher Bodenfunktionen. Im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung sind diese Auswirkungen zu begrenzen.
Gewässer/ Grundwasser	Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Gewässer/Grundwasser. Insbesondere sind keine Oberflächengewässer betroffen.
Luft/Klima	Die Änderung des Flächennutzungsplanes führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft/Klima. Zwar ist das Gebiet als Kaltluftquelle für die angrenzende Siedlung geeignet, jedoch ist die Bedeutung dieser Funktion aufgrund der geringen Größe des Plangebietes zu vernachlässigen.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht mit Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern verbunden.
Wechselwirkungen	Negative Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nicht erkennbar.

<sup>8</sup> Umweltinstitut Höxter: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Höxter, S. 10 (11/2015)

In Bezug auf die einzelnen Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Änderung des Flächennutzungsplanes zu erkennen.

#### **4.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich**

Im Zuge der konkreten Baumaßnahmen ist insbesondere zu beachten:

- Abtrag schutzwürdigen Oberbodens, sachgerechte Lagerung und ggf. Wiedereinbau,
- Vermeidung von Bodenverdichtung durch bodenschonende Bauweisen und weitgehenden Verzicht auf schweres Gerät,
- Bodenlockerung auf nicht überbauten Bereichen nach Abschluss der Bauarbeiten,
- Beschränkung des Einsatzes schwerer Maschinen auf trockene Witterungsperioden.

Im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung sollen folgende naturschutzbezogene Regelungen getroffen werden:

- Beschränkung der Versiegelung,
- Festsetzung von Anpflanzungen mit heimischen standortgerechten Gehölzen.

Das Erfordernis des naturschutzrechtlichen Ausgleichs für die geplante Wohnbebauung wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10/6, 1. Änderung und Ergänzung ermittelt. In Frage kommt neben einer gebietsinternen Kompensation insbesondere die Umwandlung von Waldflächen (Nadelholz) in standortheimischen Laubwald.

#### **4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Bei der Siedlungsentwicklung wird insbesondere eine vorrangige Innenentwicklung verfolgt. Die Erweiterung der Wohnbaufläche im Rahmen der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht diesem Ziel in besonderer Weise. Andere Möglichkeiten der Innenentwicklung sind in Lütmarsen kaum noch gegeben. Von daher sind andere Planungsmöglichkeiten nicht vorhanden.

#### **4.5 Methodik, Schwierigkeiten und Kenntnislücken**

Für die Bewertung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes standen der entsprechende Vorentwurf und die dazugehörige Begründung sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag mit den Daten aus dem Fachinformationssystem des LANUV NRW zur Verfügung.

Bei der Erarbeitung des Umweltberichtes ergaben sich keine Schwierigkeiten oder Kenntnislücken.

#### **4.6 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung**

Es sind keine technischen Verfahren bei der Umweltprüfung für den hier in Rede stehenden Planungsinhalt notwendig gewesen.

#### **4.7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt**

Die Notwendigkeit eines Monitorings besteht nicht, weil, wie oben gezeigt worden ist, mit der Änderung des Flächennutzungsplanes keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind.

#### **4.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Zur Erweiterung der Wohnbauflächen im südwestlichen Bereich der Ortschaft Lütmarsen ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Ein bisher als Grünfläche bzw. Gemeinbedarfsfläche dargestelltes Areal soll künftig als Wohnbaufläche dargestellt und entsprechend bebaut werden. Im Gegenzug werden zwei unbebaute Flächen, die bisher als Gemischte Bauflächen dargestellt sind künftig als Fläche für die Landwirtschaft bzw. als Wald dargestellt.

Die Umweltprüfung hat ergeben, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes zu keinen nennenswerten Beeinträchtigungen der Schutzgüter führt.

### **D Verfahren**

#### **Aufstellungsbeschluss**

Der Ortsausschuss Höxter-Lütmarsen hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 dem Planungsausschuss empfohlen, den Aufstellungsbeschluss für die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes zu fassen.

Der Planungsausschuss fasste den Aufstellungsbeschluss in seiner Sitzung am 16.12.2015. Die Bekanntmachung erfolgte am 13.01.2016.

#### **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Ortsausschuss Höxter-Lütmarsen hat in seiner Sitzung am 24.6.2015 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Äußerungen sind dabei nicht vorgetragen worden.

#### **Frühzeitige Behördenbeteiligung**

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden ist im Zeitraum vom 8.10.2015 bis zum 7. 11. 2015 durchgeführt worden.

Eine planungsrechtlich relevante Äußerung hat der Kreis Höxter vorgetragen (Stellungnahme vom 5.11.2015). Demnach sei die Planung um Aussagen zum Artenschutz und zur Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung zu ergänzen.

Diesem Vorbringen wurde bereits entsprochen durch

- die zwischenzeitliche Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und
- die Ergänzung der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes durch Aussagen zur Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung (siehe Kap. A 4.2 und C4.3).

**Öffentliche Auslegung**

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 21.01. bis 26.02.2016 durchgeführt. Äußerungen der Öffentlichkeit wurden nicht vorgetragen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 14.01. bis 15.02.2016. Auch hier wurden keine planungsrechtlich relevanten Stellungnahmen abgegeben.

**Feststellungsbeschluss**

In seiner Sitzung am 23.06.2016 fasste der Rat der Stadt Höxter den Feststellungsbeschluss.

**Aufgestellt** Höxter, den 22.07.2016

**STADT HÖXTER**  
**Der Bürgermeister**  
Im Auftrag

Heiner Brockhagen  
Stadtoberbaurat

**E      Anhang**

- Umweltinstitut Höxter: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Höxter (11/2015)